

Urheberrecht

KULTURPOOL NEU

Inhalt

- Legistische Einordnung und Systematik
- Urheberrecht v. Copyright
- Wer ist Urheber
- Was ist ein Werk
- Nutzungsrechte
- Rechte des Arbeitgebers am Werk des Arbeitnehmers
- Ausnahmen vom Urheberrecht
- Urheberrechtsreform
- Formulierungsbeispiele inkl. Erklärung

Einordnung

- Öffentliches Recht
- Strafrecht
- Völkerrecht
- Zivilrecht
 - Schuldrecht
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Sonderprivatrecht
 - Immaterialgüterrecht
 - Marken, Patent, Gebrauchts- und Geschmacksmuster und Urheberrecht

→ sehr spezielles Gebiet, hoher Abstraktionsgrad

→ teilweise logisch kaum begründbar

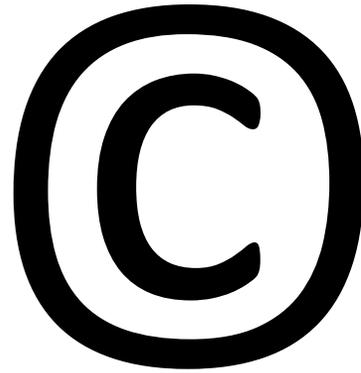
Systematik des Urheberrecht

- **Materielles Urheberrecht** (Persönlichkeits- und Verwertungsrechte der Urheber)
- **Urhebervertragsrecht** (Lizenzierung)
- **Leistungsschutzrecht** (Persönlichkeits- und Verwertungsrechte der Künstler)
- **Wahrnehmungsrecht** (kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften)

Wo ist das Urheberrecht geregelt?

- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte - **Urheberrechtsgesetz (UrhG)**
- Richtlinie (EU) 2019/790 - Urheberrechtsreform 2019 (EU)
- Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften – **Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG)**

Urheberrecht v. Copyright



„Copyright“ und „Urheberrecht“ ist nicht das gleiche.

Urheberrecht v. Copyright

URHEBERRECHT

- Kontinentaleuropäischer Rechtsraum
- Schützt den Schöpfer
- Unverzichtbar/unübertragbar
- Ausschließlich natürliche Person

COPYRIGHT

- Anglosächsischer Rechtsraum
- Schützt den „Berechtigten“
- Verzichtbar/übertragbar
- Ggf. juristische Person

Achtung bei ©-Vermerk!



Im Copyright seit 1989; im Urheberrecht seit jeher fakultativ. Im Fall unrichtiger Angaben kann der ©-Vermerk zu Abmahnungen aus UrhG und UWG führen.

Dient als Stütze der Vermutung der Urheberschaft gem. § 12 UrhG

Materielles Urheberrecht

- Wer ist der Urheber?
 - Was ist geschützt?
- Wie wird es geschützt?

Wer ist Urheber?

- § 10 Abs 1 UrhG – „Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“
 - Ausschließlich natürliche Personen

Wer ist Urheber?

- § 10 Abs 1 UrhG – „Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“
 - Ausschließlich natürliche Personen
 - Miturheberschaft/Teilurheberschaft
 - Erben
 - Vermutung der Urheberschaft

- „Urheberpersönlichkeitsrecht“ – § 19 UrhG
 - Schutz der Urheberschaft
 - Urheberbezeichnung
 - Werkschutz

Schutzfrist 70 Jahre nach 31.12. des Todesjahres des (letzten Mit-) Urhebers § 60 UrhG

Was ist ein Werk?

§ 1 Abs 1 UrhG – „... eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“

- Generell weit gefasst – „Werkhöhe“ seit 1995 irrelevant
- Eigentümlich – individuell also dem Schöpfer zuordenbar
- Geistig – Menschlich und immateriell
- Schöpfung – Ausdruck einer Idee → formgewordener Gedanke

- Schutz entsteht originär mit der Schöpfung. Kein Vermerk/Eintragung etc.



Achtung: Die Idee an sich ist nicht geschützt!

Die konkrete Ausgestaltung kann von diversen Schutzrechten umfasst sein.

Werkarten

- Literaturwerke § 2 UrhG (inkl. Sprachwerke, Computerprogramme, Bühnenwerke mit Körperbewegungen, bildliche Werke wissenschaftlicher Art)
- Tonkunst
- Werke der bildenden Künste § 3 UrhG (inkl. Lichtbild-, Baukunst und angewandte Kunst)
- Filmkunst § 4 UrhG (Laufbildwerke mit oder ohne Ton)

Werkhöhe an sich nicht mehr erforderlich aber nicht alles ist automatisch geschützt z.B. Trivialschöpfungen, Naturalismus, Stilmittel/Stilrichtung, etc.

Verwertungsrechte aka Nutzungsrechte

- Übersetzung / Bearbeitung – jede Veränderung (auch durch Miturheber)
- Vervielfältigung – alles was den Wahrnehmungskreis erweitert → Für Kulturpool:
Digitalisate
- Verbreitung – unbeschränktes in Verkehr bringen (Erschöpfung)
- Vermietung / Verleih – beschränktes in Verkehr bringen (keine Erschöpfung)
- Sendung - Rundfunk
- Vortrag / Aufführung / Vorführung – öffentliche Darbietung
- Zurverfügungstellung – digitale / physische Bereitstellung → Bereit stellen im Internet

Werknutzungsrecht/Werknutzungsbewilligung

WERKNUTZUNGSRECHT

- Umfassende und ausschließliche Übertragung sämtlicher Verwertungsarten (Ausnahme Urheberpersönlichkeitsrecht)
- Unbeschränkt
- Absolutes Recht des Berechtigten

WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- Selektive oder umfassende Übertragung von Verwertungsarten
- zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt
- Obligatorischer Anspruch gegen den Urheber

Vereinbarungsinhalt ist die Überlassung vom und die **Nutzungsrechtseinräumung** am – gemäß Beilage ./1. – zur Verfügung gestellten Material durch den Bereitsteller.

Verwandte Schutzrechte/Leistungsschutzrechte

Rechte der

- ausübenden Künstler § 66 UrhG
- Veranstalter § 72 Abs 1 UrhG
- Tonträgerhersteller § 76 UrhG
- Sendeunternehmen § 76a UrhG
- Fotografen/Fotonutzer/Fotografierten § 73 Abs 1 UrhG
- Filmproduzenten § 73 Abs 2 UrhG

Relevante Ausnahme für den Kulturpool (neu seit Urheberrechtsreform):

- § 74 Abs 1 UrhG: Der Hersteller von Lichtbildern hat kein Leistungsschutzrecht an dem Bild, wenn ein gemeinfreies Werk der bildenden Künste abgebildet wird

Ausnahmen vom Urheberrecht

- Häufige Voraussetzungen:
 - Keine Veröffentlichung des eigentlichen Werks
 - Vervielfältigung von rechtmäßiger Vorlage

- Vervielfältigung zum Gebrauch
 - Eigener Gebrauch § 42 Abs 1 UrhG ≠ Privater Gebrauch § 42 Abs 4 UrhG

- Zitate

- Unterrichts- / Forschungszwecke §§ 42 Abs 2 und 6 und 42g UrhG

- Panoramafreiheit § 54 Abs 1 Z 5 UrhG

- Gemeinfreie Werke – Schutzfrist abgelaufen

Relevante Ausnahmen für den Kulturpool

- § 42 Abs 2 UrhG: Vervielfältigung zum eigenen Forschungsgebrauch
 - Vervielfältigung zulässig, Veröffentlichung nicht
- § 42 Abs 7 UrhG: Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Einrichtungen des Kulturerbes bzw von Sammlungen
 - Vervielfältigung zulässig, Veröffentlichung nicht
- Verwaiste Werke/Nicht verfügbare Werke (neu seit Urheberrechtsreform)
 - Ausnahmen für die nicht-kommerzielle Veröffentlichung von Werken zum Gemeinwohl, wenn diese „drohen“ zu verschwinden.
 - Im Detail sehr komplex und kann nicht als pauschale Ausnahme verstanden werden

Rechtsfolgen

Anspruch auf:

- Unterlassung § 81 UrhG
- Beseitigung §§ 82-84 UrhG
- Urteilsveröffentlichung § 85 UrhG
- Angemessenes Entgelt (auch bei Fahrlässigkeit) § 86 UrhG
- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns (bei Verschulden) § 87 UrhG

- Sicherung durch einstweilige Verfügung möglich § 87c UrhG
- Straftatbestand – Privatanklage §§ 91-93 UrhG

Urheberrechtsreform

- EU-Richtlinie 2019/790 als Grundlage, seit 31.12.2021 umgesetzt
- Relevante Änderungen
 - Ausweitung der Leistungsschutzrechte von Presseverlegern (Google News)
 - Verantwortlichkeit von Online-Plattformen für Verstöße (zum Ausgleich: „pre-flagging und Bagatellgrenzen)
- Für Museumsbetrieb
 - Lehre und Forschung mit mehr freien Nutzungsarten
 - Vervielfältigungsrecht zum Erhalt von Kulturgütern (nicht verfügbare Werke)
 - Urhebervertragsrecht

Formulierungsbeispiele

- Der Nutzer erhält das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht die Werke für die genannten Zwecke, zu verwenden und in diesem Sinne zu vervielfältigen. Jede hiervon abweichende Nutzung ist unzulässig.
- Der/die Urheber gewährt hiermit das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare und unbegrenzte Rechte zur Nutzung, Veröffentlichung und Verbreitung des oben genannten Werkes sowie aller damit verbundenen Abbildungen, Tabellen und sonstigen Informationen, im Werk in gedruckter und elektronischer Form.
- The author(s) hereby assigns the Naturhistorisches Museum Wien the non-exclusive, irrevocable, transferable, sub-licensable and unlimited rights to use, publish and disseminate [...] the works identified above and any associated illustrations, tables and other information included in the works in print and electronic form
- Als Urheberbezeichnung ist beim jeweiligen Werk folgendes wording aufzunehmen: ...

Werknutzungsrecht
Werknutzungsbewilligung

Dauerhafte Lizenz

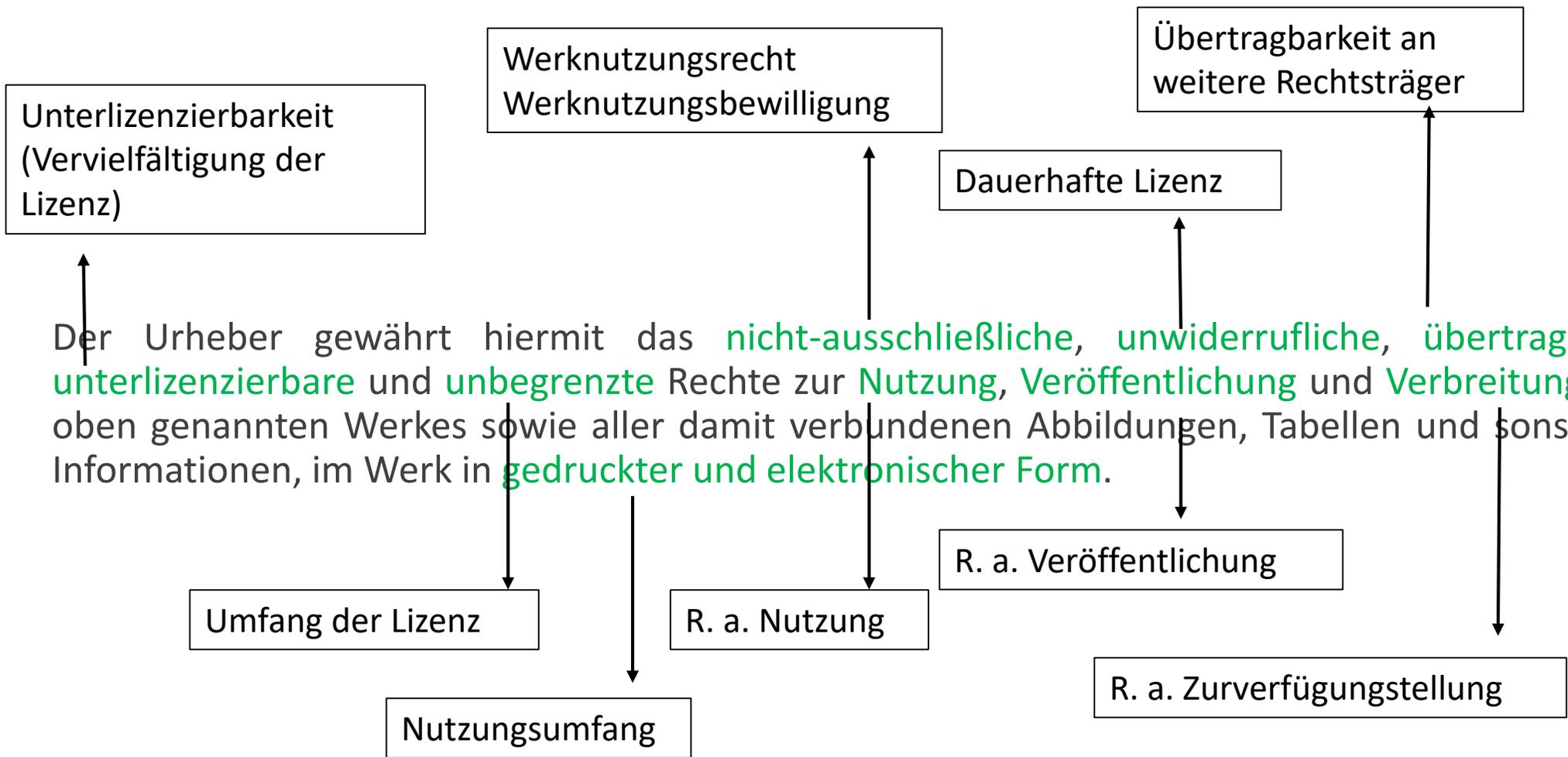
R. a. Nutzung

Der Nutzer erhält das **nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte** Recht die Werke für die **genannten Zwecke**, zu **verwenden** und in diesem Sinne zu **vervielfältigen**. Jede hiervon abweichende Nutzung ist unzulässig.

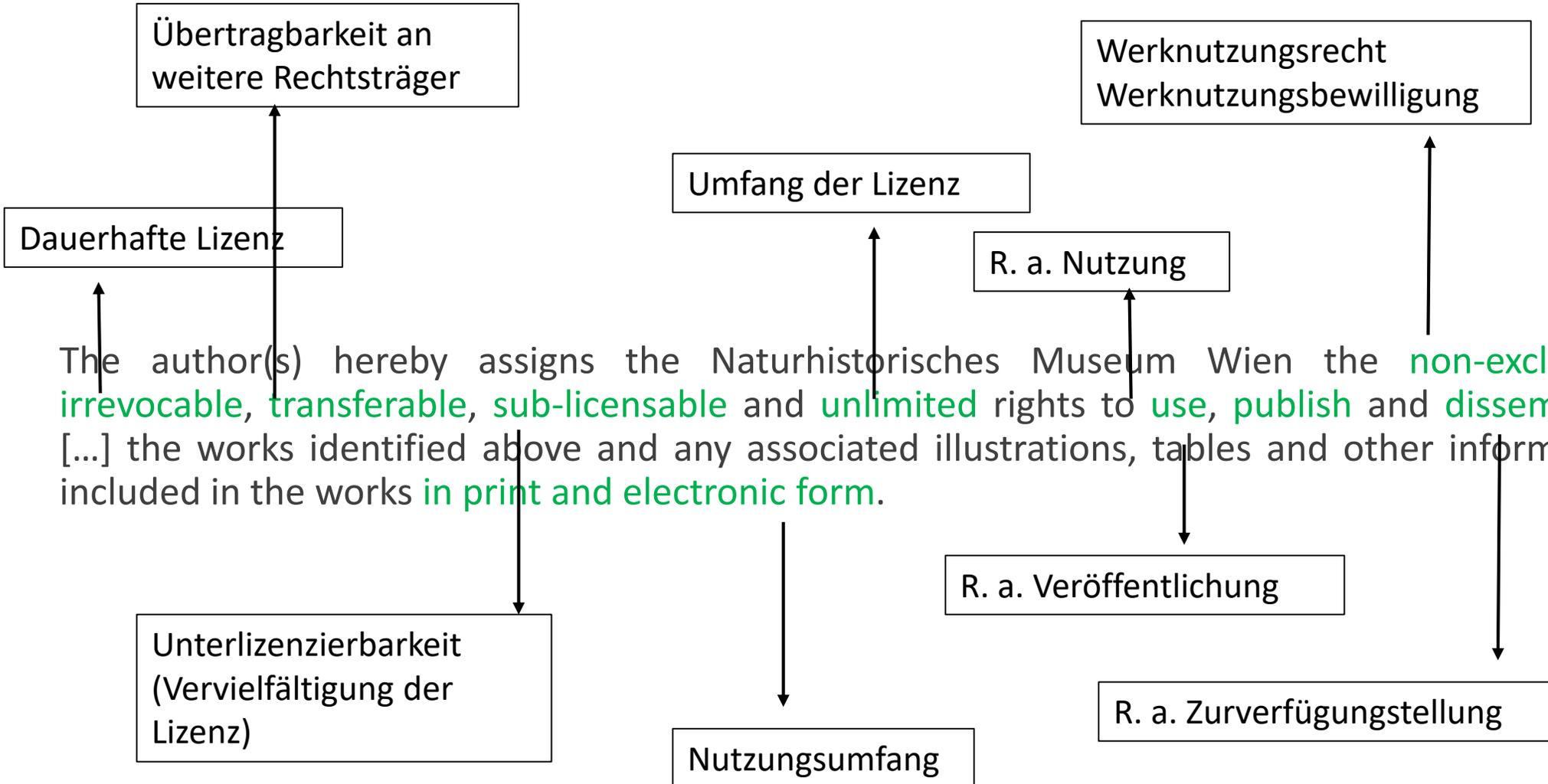
R. a. Vervielfältigung

Nutzungsumfang

Umfang der Lizenz



The author(s) hereby assigns the Naturhistorisches Museum Wien the **non-exclusive, irrevocable, transferable, sub-licensable** and **unlimited** rights to **use, publish** and **disseminate** [...] the works identified above and any associated illustrations, tables and other information included in the works **in print and electronic form**.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

FRAGEN?

